Genehmigungsexemplar 1.1.2020

Personalreglement

der

Einwohnergemeinde Rapperswil BE

Gestützt auf Art. 12 des Organisationsreglements vom 4.12.2004 der Einwohnergemeinde Rapperswil BE wird folgendes Personalreglement erlassen.

I. RECHTSVERHÄLTNIS

Artikel 1

Geltungsbereich

Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Einwohnergemeinde Rapperswil BE.

Artikel 2

Öffentlich-rechtliches angestelltes Personal 3)

[1] Das Personal der Einwohnergemeinde Rapperswil BE wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

[2] Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Artikel 3

Privatrechtlich angestelltes Personal

[1] Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

[2] Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

[3] Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Artikel 4

Kündigungsfrist 4)

[1] Die Kündigungsfrist für das Kader ab Gehaltsstufe 21 beträgt sechs Monate, für die übrigen Angestellten drei Monate.

[2] Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

3, 4) geändert am 17.6.2019, in Kraft per 1.1.2020

II. LOHNSYSTEM

Artikel 5

Grundsatz

5)

[1] Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

[2] Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:

a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent,
b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent,
c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent.

Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.

Artikel 6

Aufstieg

[1] Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

[2] Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

[3] Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig von der individuellen Leistung, vom individuellen Verhalten, von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung von anderen sachlich haltbaren Gründen.

[4] Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von zusätzlichen Gehaltsstufen.

III. LEISTUNGSBEURTEILUNG

Artikel 7

Organigramm / Kaderstellen

[1] Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

[2] Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

5) geändert am 17.6.2019

Artikel 8

Kader

[1] Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kaders verantwortlich.

[2] Sie gehen dabei wie folgt vor:
a) sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch
b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme
c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Artikel 9

Übrige Stellen

[1] Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

1)

[2] Für die Beurteilung der Wegmeister ist der Werkhofleiter und für die hauptamtlichen Abwarte sind ein vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied und der Bauverwalter verantwortlich.

[3] Für das Verfahren gilt Art. 8, Abs. 2, sinngemäss.

Artikel 10

Eröffnung / Rechtsmittel

[1] Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekannt zu geben.

[2] Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

[3] Für die Anfechtung der Verfügung gilt das Kantonale Recht.

Artikel 11

Aussergewöhnliche Leistungen
6)

Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal CHF 2‘000.-- im Einzelfall belohnen.

IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Artikel 12

Stellenausschreibung

Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Artikel 13

Unfallversicherung

Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

1) geändert am 7.12.2009, in Kraft per 1.1.2010
6) geändert am 17.6.2019, in Kraft per 1.1.2020

Artikel 14

Pensionskasse

[1] Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Abgangs-entschädigung

[2] Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Artikel 15

Sitzungsgeld

Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Artikel 16

Jahresentschädigungen, Spesen

Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17

Besitzstand, Überführung

Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem sowie von der Familien- zur Betreuungszulage richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

Artikel 18

Einweisung in eine neue Gehaltsklasse

Der Gemeinderat verfügt die Einweisung in die Gehaltsklasse.

Artikel 19

Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement mit den Anhängen 1 und 2 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

[2] Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere das Personalreglement der Einwohnergemeinde Rapperswil BE vom 2. Dezember 1996.

2)

[3] Die Änderungen der Artikel 9, 12 und 14 sowie der neue Anhang I und II treten am 1. Januar 2010 in Kraft und sind zugleich lohnwirksam. 2)

7)

[4] Die Änderungen der Artikel 2, 4, 5, 11 und die neuen Anhänge I und II treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

---

2) Gemeindeversammlungsbeschluss vom 7. Dezember 2009, gilt ab 1.1.2010
7) Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17. Juni 2019; gilt ab 1.1.2020

Genehmigungsvermerke

Annahme
Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009.

3255 Rapperswil BE, 6. Januar 2010

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
Die Präsidentin Die Sekretärin

sig Christine Jakob sig. Sandra Guggisberg

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin hat das Personalreglement vom 6. November 2009 bis 7. Dezember 2009 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger von Aarberg vom 6. November 2009 bekannt.

Einsprachen: keine

3255 Rapperswil BE, 6. Januar 2010

DIE GEMEINDEVERWALTERIN

sig. Sandra Guggisberg

Genehmigungsvermerke

Annahme
Die Änderungen des Personalreglements (Art. 2, 4, 5, 11 und die neuen Anhänge I und II) wurden beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019 und treten per 1. Januar 2020 in Kraft.

3255 Rapperswil BE, 17. Juli 2019

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
Die Präsidentin Die Sekretärin

Christine Jakob Sandra Guggisberg

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin hat die Änderungen zum Personalreglement (Art. 2, 4, 5, 11 und die beiden Anhänge I und II vom 17. Mai 2019 bis 17. Juni 2019 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Aarberg vom 17. Mai 2019 bekannt.

Einsprachen: keine

3255 Rapperswil BE, 17. Juli 2019

DIE GEMEINDEVERWALTERIN

Sandra Guggisberg

ANHANG I
ZUM PERSONALREGLEMENT

Gehaltsklassen

Alle Personen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 10 % gelten als öffentlich-rechtlich angestelltes Personal der Einwohnergemeinde Rapperswil BE. Die Stelleninhaber/innen werden wie folgt den Gehaltklassen zugeordnet:

a) Gemeindeverwalter/in	GKL 21
b) Finanzverwalter/in	GKL 21
c) Bauverwalter/in	GKL 21
d) Kaderstellvertreter/in	GKL 18
e) Verwaltungspersonal mit Weiterbildung	GKL 12 - 14
f) Verwaltungspersonal	GKL 11
g) Hauptamtliche Hauswarte	GKL 11
h) Chef-Werkhofangestellte/r	GKL 12
i) Werkhofangestellte/r	GKL 11
j) Nebenamtliche Hauswarte	GKL 4 - 8
k) Reinigungspersonal	GKL 1 - 4
l) Aushilfspersonal	GKL 1 – 4
m) Leiter/in Gemeindebibliothek	GKL 12
n) Angestellte/r Gemeindebibliothek	GKL 10

ANHANG II
ZUM PERSONALREGLEMENT

Artikel 1

Gemeinderat

[1] Den Mitgliedern des Gemeinderates wird eine jährliche Entschädigung entsprechend der Gehaltsklasse 22 / Grundgehalt ohne jegliche Zulagen gewährt. Ein Teil des Betrages gilt als pauschale Spesenentschädigung.

[2] In der Entschädigung gelten sämtliche Leistungen als abgedeckt.

[3] Der Verteiler liegt je nach Aufwand der Departemente in der Kompetenz des Gemeinderates.

Artikel 2

Sitzungsgelder

[1] Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen sowie Ausschüsse beziehen für Sitzungen eine Entschädigung von CHF 60.--. Mit dem Sitzungsgeld gelten alle Nebenkosten als abgegolten.

[2] Protokollführer/innen erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld für die Verfassung von Verhandlungsprotokollen eine Entschädigung von CHF 30.--.

Artikel 3

Entschädigung nach Stundenaufwand

[1] Wer Arbeiten im Auftrag der Gemeinde erledigt, kann für die aufgewendete Zeit bis zu einem Stundenansatz von CHF 26.00* entschädigt werden. Zusätzlich werden die Ferien-, Feiertagsentschädigung und der Anteil 13. Monatslohn ausgerichtet.

Artikel 4

Übrige öffentliche Aufgaben und Arbeiten

Beauftragte Arbeiten nach spezifischen Anweisungen und Pflichtenheft der Gemeinde werden gemäss Beschaffungsgesetz an selbständig Erwerbende vergeben. Die Geschäftsbedingungen und Entschädigungen werden jeweils in einem separaten Dienstleistungsvertrag geregelt.

Artikel 5

Spesenersatz

Wer in dienstlichem Auftrag reist, hat Anspruch auf folgende Vergütungen:

- Vergütung der Billette 2. Klasse des öffentlichen Verkehrs
- effektive Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- pro Autokilometer CHF --.70, sofern nicht bereits durch eine pauschale Entschädigung abgedeckt.

Artikel 6

Entschädigungen an nebenamtliche Funktionäre

Den nebenamtlichen Funktionären wird folgende Entschädigung ausgerichtet:

- Reinigungspersonal
  - Reinigungspersonal bis 16-jährig CHF 15.00 / Std.
  - Reinigungspersonal ab 16-jährig CHF 26.00 / Std.*

- Hauswartsentschädigungspauschalen für die Primarschulhäuser und das Gemeindehaus Rapperswil basieren auf einem Stundensatz von CHF 26.00* und richten sich nach den jeweiligen Pflichtenhefter.
- Wehrdienste
  a) Kader- / Funktionsentschädigung
  - Kommandant/in CHF 4‘500.00 / Jahr
  - Kommandant/in-Stv. CHF 1‘000.00 / Jahr
  - Löschzugführer/in CHF 700.00 / Jahr
  - Fach-Offiziere CHF 500.00 / Jahr
  - Fourier/in CHF 700.00 / Jahr
  - Chefs Elektriker, Sanität, Verkehr CHF 400.00 / Jahr
  - Materialverwalter/in CHF 700.00 / Jahr

  b) Mannschaftssold Einsatz und Übung CHF 26.00 / Std.*

- Kommissionspräsident/in wenn nicht Gemeinderatsmitglied CHF 1‘000.00
- Feueraufseher
  Verfassen Fachbericht:
  bei einer Bausumme bis CHF 20‘000.00 CHF 70.00
  bei einer Bausumme ab CHF 20‘000.00 CHF 100.00
  Kontrolle der Vorschriften:
  bei einer Bausumme bis CHF 20‘000.00 CHF 50.00
  bei einer Bausumme ab CHF 20‘000.00 CHF 70.00

- Zustellungsbeamter pro Zustellung CHF 51.00
- Siegelungsbeamter/in pro Siegelung CHF 50.00
- nicht pädagogisches Betreuungspersonal Tagesschule CHF 26.00 *
- Pädagogische Betreuungspersonal Tagesschule, die nicht als Lehrkräfte angestellt sind CHF 43.00 / Std.*
- Koch/Köchin Tagesschule CHF 30.00 / Std *
- Präsidium Wahl- und Stimmausschuss CHF 60.00 / Wahl
- Mitglieder Wahlausschuss CHF 60.00 / Wahl
- Anlagewarte Schiessanlage CHF 1‘000.00 / Jahr
- Stützunterricht CHF 51.00 / Lektion
- Schulzahnpflege/ (inkl. Vor- und Nachbereitung) CHF 55.00 / Lektion
- Parasitenfachfrau CHF 33.00 / Std*.
- übrige Funktionen CHF 26.00/Std.*
- Delegierte: Sitzungsgeld gemäss Art. 3, wenn nicht direkt vom Verband entschädigt.

Art. 7

Teuerungsanpassung

Der Gemeinderat erhöht die in diesem Anhang aufgeführten Sitzungs- und Taggelder, die Stunden- und Spesenansätze sowie die Entschädigungen nach Bedarf.

Zur Information

*

Zusätzlich werden die Ferien-, Feiertagsentschädigungen und der Anteil 13. Monatslohn gemäss gesetzlichen Bestimmungen ausgerichtet.

Eine allfällige Familienzulage und anteilmässige Betreuungszulage werden zusätzlich entrichtet

Anpassung gestützt auf Art. 7 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2024 per 1. Januar 2025.